

Brandom und Hegel: Über Recht

Wie immer man die Aufgabe der Rechtsphilosophie bestimmt, unbestritten dürfte sein, dass sie eine Antwort auf die Frage, nach dem spezifischen Normcharakter des Rechts zu geben hat. Spätestens, wenn es aber um das Wie der Beantwortung dieser Frage geht, dürften die Differenzen beginnen. Naturrechtliche Konzeptionen gehen von einem der menschlichen Erkenntnis zugänglichen objektiven Recht aus, das einen zeitlosen Maßstab abgibt für die Unterscheidung zwischen rechten Gesetzen und Unrecht. Die Kritiker verweisen darauf, dass die Geltung dieses objektiven Rechts zum einen nicht ausreichend begründbar ist, zum anderen dieses objektive Recht keine Regeln für die Anwendung auf das gesetzte positive Recht bereitstellt: Als bloße Idee schwebt dieses objektive Recht über allen positiv gesetzten Rechtsnormen. Diesen Mangel suchen positivistische Rechtstheorien zu beheben, indem sie die ordnungsgemäße Gesetztheit und die soziale Wirksamkeit zu den konstitutiven Definitionsmomenten des Rechts erklären. Dass die Theorie einer im weitesten Sinn sozialen Konstituiertheit von Recht die kontroversen Fragen zwischen positivistischen und naturrechtlichen Konzepten nicht löst, zeigt die bis in die Gegenwart geführte Auseinandersetzung.¹

In dem 1994 unter dem Titel „Making it Explicit“² erschienen Hauptwerk entwickelt Brandom eine Theorie des Zusammenhangs von Normativität und Sprache. Der dabei verwendete Normbegriff umfasst scheinbar Regeln des Sprachgebrauchs ebenso wie Rechtsnormen und Handlungsregeln. Obwohl Brandom seinen sprachpragmatischen Ansatz nicht explizit als Beitrag zu einer rechtswissenschaftlichen oder rechtsphilosophischen Klärung des Rechtsbegriffs versteht, wird seine Theorie der Normativität als Herausforderung an die Rechtstheorie gelesen³. Für dieses Verständnis seines Anliegens gibt er selbst einige Hinweise.

Brandom hat zum einen auf das für den Pragmatismus grundlegende moralphilosophische Anliegen aufmerksam gemacht.⁴ Zum anderen verweist Brandom für seine Normativitätstheorie auf zwei Verbindungen zum Recht: Zum einen hält er das angelsächsische Fallrecht für geeignet, um den spezifischen Charakter des Normativen zu veranschaulichen. Zum anderen rekurriert er auf die „juristische Analogie“ des Kantischen

¹ Dem positivistischen Rechtsbegriff halten Kritiker entgegen, dieser Rechtsbegriff biete keine Basis, um zwischen rechten Gesetzen und Unrecht zu unterscheiden. „Das was Recht ist, hängt hier allein davon ab, was gesetzt und / oder wirksam ist.“ R. Alexy, *Begriff und Geltung des Rechts*. 4. Aufl. Freiburg/München 1992. 16f.

² R. Brandom: *Making it Explicit*. Cambridge, Mass. 1994.; deutsch: *Expressive Vernunft*. Frankfurt am Main 2000; siehe auch ders.: *Begründen und Begreifen*. Frankfurt am Main 2001.

³ R. Christensen, M. Sokolowski: *Neopragmatismus: Brandom*. In: Buckel, Christensen, Fischer-Lescano (Hrsg.): *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart 2006. 239-261.

⁴ Vgl. R. Brandom: *Wenn die Philosophie ihr Blau in Grau malt: Ironie und die pragmatische Aufklärung*. „Pragmatisch denken.“ Hg. v. A. Fuhrmann/J. Olsson. Frankfurt am Main/Lancaster 2004.

Programms einer Transzendentalphilosophie, wenn er sich auf die von Kant geltend gemachte Analogie zwischen der Rechtfertigung von Rechtsansprüchen und der Begründung von Erkenntnisansprüchen bezieht: Dieser Analogie gemäß erfolgt der Nachweis der Geltung von Urteilen analog der Begründung von Rechtsansprüchen durch die Analyse der Herkunft unserer Ansprüche. Für die Rekonstruktion dieser Herkunft macht Brandom eine weitere Anleihe beim deutschen Idealismus: der Nachweis der Herkunft unserer Urteile erfolgt im Rückgriff auf Hegels – wie Brandom schreibt – „pragmatische Thesen“⁵.

Nachfolgend sollen jene Aspekte herausgestellt werden, die Brandom an Hegels Normativitätskonzept hervorhebt, und die er für geeignet hält, um Normativität zu explizieren. Hier soll vorrangig der von Brandom unterstellte notwendige Zusammenhang von Sprachpragmatik und Idealismus⁶ für die Begründung von Normativität interessieren. Abschließend soll dann nach der Leistungsfähigkeit und den Grenzen der rechtsphilosophischen Interpretation der sprachpragmatischen Normativitätskonzeption gefragt werden

1. Brandom und Hegels Rechtsbegriff.

Die Überzeugung, dass die Begriffsbestimmung des Rechts nicht mit den klassischen Mitteln der Definition durch Angabe des *genus proximum* und der *differentia specifica* zu leisten ist, ist für Hegels Rechtskonzeption leitend. Von den zeitgenössischen Rechtstheorien folgt Kants praktische Philosophie mit der Hierarchie vom moralischen Gesetz, kategorischem Imperativ und Rechtsgesetz dem klassischen Modell. Kants Kritiker haben gegen diese Begriffsbestimmung des Rechts am Leitfaden des moralischen Gesetzes eingewandt, dass hier die Wirklichkeit des Rechts verfehlt werde. Brandom knüpft an diese Kritik an, wenn er die Frage nach der Herkunft von „Normativität“ nicht im Rückgriff auf übergeordnete allgemeine Gesetze beantwortet, sondern das Programm einer „Genealogie der Objektivität“⁷ entwickelt, das die Frage nach der Herkunft (praktischer) Normativität und Verpflichtung im Rückgriff auf die soziale Praxis zu klären sucht.

⁵ R. Brandom: *Pragmatische Themen in Hegels Idealismus*. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*. 3(1999), 355-

⁶ Die Anknüpfung an den Pragmatismus erläutert Brandom im Rückgriff auf Wittgensteins semantischen Pragmatismus: die Bedeutung eines Ausdruck liegt in seinem Gebrauch. Die Verbindung zum Idealismus erzeugt die Aufnahme der Kantischen These, dass Struktur und Einheit der Begriffe, der Struktur und Einheit des Selbst entsprechen.

⁷ Lutz Wingert weist an Brandoms Verwendung des Begriffs der Objektivität drei Komponenten auf: 1. eine unspezifisch epistemische, 2. eine bedeutungstheoretische und eine anwendungsbezogene epistemische Dimension. Die erste Komponente legt einen nichtperspektivischen Maßstab für die Korrektheit von Behauptungen fest. Die Korrektheitsbedingungen schließen hier keinerlei Tatsachen mit einene Bezug zu Einstellungen ein. Die zweite Komponente des Objektivitätsbegriff rekurriert auf die Gegenstände, auf den dieser Begriff der Objektivität überhaupt angewandt werden kann. Da diese Dinge keinerlei Bezug auf Einstellungen wie das Für-wahr-Halten habe, handelt es sich bei ihnen um Stücke einer „nichtperspektivischen Welt“. Die dritte Dimension des Objektivitätsbegriffs betrifft die Handhabung dieses Maßstabs: sie bezeichnet eine Haltung desjenige, der diesen

Mit Wittgenstein geht Brandom geht von einer Gebrauchstheorie⁸ aus, der gemäß der Gebrauch eines sprachlichen Ausdrucks dessen Bedeutung bestimmt. Die Gebrauchstheorie unterstellt, dass wir mit dem Gebrauch von Begriffen nicht nur (implizit) über die Normen der Anwendung sondern auch über die rechtfertigenden Gründe für die Geltung dieser Normen verfügen.⁹

Mit Kant definiert Brandom „Autonomie“ als „Aufstellen von Gesetzen für uns selbst“. Präzisierungsbedürftig sind an dieser Formulierung der Begriff des „Selbst“ und das Verfahren des „Aufstellens von Gesetzen“. Diese Präzisierung leistet Brandom im Rückgriff auf „Hegels pragmatische Thesen“, das „Aufstellen von Gesetzen“ erfolgt als Selbstgesetzgebung der Gesellschaft. An die Stelle der Kantischen Vernunft tritt die Gesellschaft bzw. die Sprachpraxis als Gesetzgeber.

Der Einwand gegen diese Neubestimmung der Vernunft liegt auf der Hand: Das Konzept einer Selbstgesetzgebung durch die Gesellschaft bzw. die Sprachteilnehmer mag allenfalls für die Regeln des Sprachgebrauchs überzeugen, im Bereich des Praktischen besteht die Gefahr eines rein deskriptiven Rechtsbegriffs. Wie können Normen verbindliche Orientierung geben, die aus einer Praxis hervorgehen, ohne dieser in einer spezifischen Weise vorgelagert zu sein? Dem Einwand, dieser Normbegriff führe zu Willkür und Kontingenz, begegnet Brandom durch die Inanspruchnahme der idealistischen These, Struktur und Einheit von Begriffen ergibt sich aus der Einheit des Selbst (355): Die Strukturidentität zwischen unserem Gebrauch von Begriffen und der Verfassung unseres Selbst bildet ein Instrument, um Normansprüche zu beschränken und einzugrenzen. Nachfolgend sollen diese beiden Lehrstücke rekonstruiert werden. Da sowohl Hegel als auch Brandom zur Explikation des Normbegriffs das Autonomiekonzept Kants in Anspruch nehmen, soll der Autonomiebegriff den Leiffaden bilden. Den Ausgangspunkt bildet Hegels Auseinandersetzung mit Kants Autonomiekonzept.

a. Gegen Kants Schematismuslehre macht Hegel geltend, dass mit dem Wissen um die Kategorien und Begriffe nicht auch schon deren Anwendung festgelegt ist, sondern dass Kant diese Aufgabe einer gegenüber den Begriffen externen Instanz - der Schematismuslehre –

Maßstab geltend macht. Vgl. L. Wingert, Genealogie der Objektivität. Zu R. B. Brandoms „expressiver Vernunft“. In : Deutsche Zeitschrift für Philosophie. 48(2005), 738-761, hier 740f.

⁸ J. Habermas hat auf die philosophischen Wurzeln Brandoms aufmerksam gemacht, es sind zwei Einsichten Wittgensteins, die für Brandom entscheidend sind. Zum einen hat das praktische Wissen, wie man etwas macht vor dem propositional ausgedrückten thematischen Wissen Vorrang. Zum anderen hat die soziale Praxis einer Sprachgemeinschaft Vorrang vor den Intentionen einzelner Sprecher. Vgl. J. Habermas, Brandom 139ff. Brandom präzisiert seine Gebrauchstheorie der Bedeutung durch den Zusatz „inferenzialistisch“. Eine inferenzialistische Bedeutungstheorie erschließt die Bedeutung einer Aussage aus den Folgerungsschlüssen.

⁹ Gründe für diese Vorgehen liegen in Brandoms inferenzialistischer Gebrauchstheorie, der gemäß einem sprachlichen Ausdruck durch seinen Gebrauch Bedeutung verliehen wird. Jeder Gebrauch enthält rechtfertigende Gründe für diesen Gebrauch. Diese rechtfertigenden Gründe begreift Brandom als den „deontischen Status“ eines Sprechers. Dieser wird von einem Kontoführer verliehen. Die Frage, er über diesen deontischen Status entscheidet, klärt Brandom im Rückgriff auf Kants Autonomiekonzept. Aus der Perspektive der praktischen Philosophie mag diese Verknüpfung von erkenntnistheoretischer Frage nach den Kriterien der Objektivität mit der praktischen nach den Gründen verwundern.

überträgt,¹⁰ Mit der Lehre von den Schemata erhebt Kant die (mögliche) Bezogenheit der Kategorien auf Raum und Zeit zur notwendigen Bedingung der Gültigkeit synthetischer Sätze a priori. Kants Konzeption der praktischen Gesetzgebung steht vor ähnlichen Problemen, mit dem moralischen Gesetz sind die Regeln der Anwendung für das menschliche Handeln noch nicht gegeben. Die Einsicht in das moralische Gesetz gibt selbst noch keine Regeln für die Anwendung dieses Gesetzes auf bestimmte Handlungstypen an die Hand. Diesen Übergang leisten die Maximen. Dabei zielt die Formel, handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetz werden sollte, im wesentlichen auf die Konsistenz zwischen Gesetz und handlungsleitender Regel, Maxime.¹¹

Hegel macht hier auf ein Problem aufmerksam: der Geltungscharakter der Modalisierung „als ob die Maxime ... allgemeines Naturgesetz werden sollte“ ist unklar. Modalurteile lassen offen, inwiefern die erfolgreich geprüften Maximen allgemeine Verbindlichkeit haben. Muss es nicht Ziel der Prüfung durch den kategorischen Imperativ sein, dass diese meine Maxime auch für andere verbindlich ist? Gesetzestauglich ist meine Maxime, den Besitz eines anderen zu respektieren, genau dann, wenn sie, ohne Widerspruch zu erzeugen, jedermann annehmen könnte. Die mit der Prüfung durch den Kategorischen Imperativ gesetzte Allgemeingültigkeit ergibt sich aus der situationsinvarianten Geltung der Maxime. Nun hat Kant die Maxime aber als Bindeglied zwischen den subjektiven, unmittelbar handlungsbestimmenden Gefühlen und dem moralischen Gesetz konstruiert, d.h. die für meine Maximen konstitutiven Gefühle, Neigungen etc. müssen von jedermann geteilt werden, soll die Maxime für jedermann verbindlich sein. Damit diese objektive Geltung erlangt, wird eine Gleichheit der Maximen notwendig. Eine Garantie, dass ein anderer die Zwecke des eigenen Handelns teilt, ist mit dem hier entwickelten Normbegriff aber nicht gegeben: was formal die Bedingungen erfüllt, könnte faktisch in einem Widerspruch stehen.¹²

Es ist diese Einsicht in die handlungsorientierende Bedeutung gemeinsamer Zwecke, die Hegel an der aristotelischen Konzeption der Sittlichkeit für die praktische Philosophie festhalten lässt. Für Hegel zeigen sich die Probleme der Kantischen Autonomiekonzeption in der Unmöglichkeit, mit den praktischen Grundprinzipien die Frage zu beantworten, warum

¹⁰ Die Schematismuslehre hat die Aufgabe Realisierung und Einschränkung der Anwendung der Kategorien zu gewährleisten. Vgl. M. Wolff: Der Satz vom Grund, oder: was ist philosophische Argumentation? In: Neue Hefte für Philosophie 26 (1986), 89-114.

¹¹ Der Vergleich mit der Situation der reinen Vernunft könnte dazu führen dazu, dass die Einsichten der metaphysischen Rechtslehre denen der Paralogismen der reinen Vernunft entsprechen, somit bloß möglich sind, ohne dass diesen Begriffen Notwendigkeit zu kommt.

¹² Hegel präzisiert seinen Einwand mit Blick auf die MdS. Wenn Kant das Recht auf Eigentum als bloßes Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft bestimmt, dann konfligiert dieses Recht mit dem Anspruch des moralischen Gesetz auf allgemeine Verbindlichkeit. Die Forderung, dass mit dem Prinzip der praktischen Vernunft eine vollständige Bestimmung menschlicher Praxis geleistet werden soll - entsprechend den Kategorien der reinen Vernunft, die eine vollständige Bestimmung aller möglichen wahren Aussagen gestatten, - stößt beim Eigentumsbegriff an eine Grenze. [Problem: Allgemeingültigkeit – Objektivität – verschiedene Ebenen, epistemisch ontologisch]

bestimmte Zwecke – wie der Schutz des Eigentums - verbindlich gemacht werden sollen.¹³ Dabei versteht Hegel „Sittlichkeit“ nicht als ein Ideal, sondern als Reich verwirklichter allgemein anerkannter Handlungen. Diese Zwecke sind zum einen nicht unabhängig von der Überzeugung (oder dem Wollen-Können) der besonderen Personen, zum anderen können diese aber auch gegen den Einzelwillen geltend gemacht werden.¹⁴

Welche Konsequenzen haben diese Einsichten für die Autonomiekonzeption? Welche Strukturen müssen im handelnden Subjekt aufgewiesen werden, damit Autonomie und Zwang im Rückgriff auf das handelnde Subjekt expliziert werden kann?

Hegels kritischer Anschluss an Kants Autonomiekonzept führt zur Konzeption der Sittlichkeit als spezifischem Handlungstyp. Dieser Handlungstyp basiert auf einer dreigliedrigen Verpflichtungsstruktur. Hegel macht geltend, dass die Rede von Verpflichtung eine dreistellige Relation erfordert (das ist ein Einwand gegen das Kantische Identitätsmodell): Verpflichtung ist nur auf der Grundlage der Unterscheidung zwischen einem besondern Selbst (1), das als handelndes Wesen (Person) allgemein und frei ist (2) und sich zugleich auf eine vorgefundene Natur bezieht (3) zu erfassen. Hegels Bestimmung des Personseins reflektiert diese Struktur, wenn er schreibt: „In der *Persönlichkeit* liegt, daß ich als *Dieser* vollkommen nach allen Seiten (in innerlicher Willkür, Trieb und Begierde, sowie nach unmittelbarem äußerlichen Dasein) bestimmte und endliche, doch schlechthin reine Beziehung auf mich bin und in der Endlichkeit mich so als das *Unendliche, Allgemeine* und *Freie* weiß.“ (*Grundlinien*, § 35, 51) Begierden, Bedürfnisse, Triebe sind im Personsein von der Bestimmung der Freiheit noch unterschieden. Erst im Gewissen gehen diese Momente zusammen: Das Gewissen ist die Berechtigung des subjektiven Selbstbewußtseins in sich und aus sich selbst zu wissen, was Recht und Pflicht ist, und nichts anzuerkennen, als was es so als das Gute weiß, zugleich in der Behauptung, daß, was es weiß und will, in Wahrheit Recht und Pflicht ist. [woran läßt sich dieser Anspruch messen – entscheidend, das Gewissen erkennt eine objektive Instanz an – die Gestalten der Sittlichkeit sind diese Instanz]

Zusammenfassung: Gegenüber Kant macht Hegel geltend, dass Verpflichtung nicht im Modell der Urteilspraxis als Subsumption eines Besonderen unter ein Allgemeines zu rekonstruieren ist, sondern eine dreigliedrige Struktur erfordert, die Besonderheit, Allgemeinheit und Bestimmtheit vereinigt.¹⁵

¹³ Kant selbst korrigiert in der MdS: das Konsistenzkriterium ist nur Negativkriterium, das zu einer Minimaethik führt (Mensch als Zweck an sich selbst) – Konsistenzbedingungen ermöglichen eine prima facie Beurteilung auch von solchen generischen Handlungen, die nicht schon in einer öffentlichen Rechtssatzung aufgeführt ... oder zu einer Institution des Urteilens geworden sind, 146 Stekeler

¹⁴ Diese Wirklichkeit von allgemeinen Zwecken ist allerdings immer partiell und vergänglich Siehe etwa Hegels Lehre von den vier welthistorischen Reichen, *Grundlinien* § 354ff, 294ff.

¹⁵ Die Gestalten des „abstrakten Rechts“ zeigen das Verfahren Hegels: Die Bestimmtheit der Person bzw. des Subjekts wird - im Anschluss an die Kantische Schematismuslehre – als Realisierung und Beschränkung gefaßt, bis eine Bestimmtheit erreicht ist, der eine Handlungspraxis entspricht: die Gestalten der Sittlichkeit..

b. Für Brandom teilen Kant und Hegel nicht nur die Überzeugung vom normativen Charakter der Begriffe, sie teilen auch das Anliegen, diesen Charakter aufzuklären. Durch ihren normativen Charakter unterscheiden sich Urteile und Handlungen von den bloß natürlichen Reaktionen. In Urteilen und Handlungen übernehmen wir eine ganz besondere Verantwortung. Hegels Aufklärung dieses normativen Charakters unserer Begriffe unterscheidet sich von der Kantischen durch das Anliegen, eine Erklärung dafür zu bieten, „wie der Erkennende und Handelnde überhaupt zu jenen bestimmten empirischen Begriffen kommt.“ (356) „Kant“, so Brandom, „erzählt hier eine Geschichte in zwei Phasen, der zufolge begriffliche Normen in der einen Art von Handlung aufgestellt, in einer anderen angewandt werden.“ Dahinter steht die Überzeugung Kants, Normativität lasse sich nur durch Bezug auf etwas jenseits oder hinter unserem empirischen Handeln verständlich machen. Hegel hingegen ersetzt diese transzendente Konstitution durch „soziale Institution“ (361).

Brandom erläutert den Begriff der sozialen Institutionierung im Rückgriff auf den Begriff der Anerkennung,¹⁶ „Anerkennung“ bestimmt Brandom als praktische „Haltung“, in der „etwas als fähig zu Verpflichtung oder Verantwortung für sein Tun betrachtet oder behandelt wird“. Einem Etwas gegenüber, das als Selbst wahrgenommen wird, nimmt man eine „wesentlich normative Haltung“ ein, d.h. man behandelt ein solches Etwas als Subjekt von Verpflichtungen.¹⁷

Wie unser Gebrauch empirischer Begriffe durch bestimmte Normen festgelegt und verbindlich ist, veranschaulicht Brandom am Urteilsspruch eines Richters: Der Richter trifft eine Entscheidung im Rückgriff auf in der Vergangenheit entschiedene Fälle. Er tritt mit den in der Vergangenheit gefällten Urteilen in eine normative Unterhandlung. Diese Unterhandlung ist geprägt von der Anerkennung, die er den herangezogenen Urteilen zollt und der Autorität, mit der er sein Urteil fällt. Zum einen ist die Entscheidung in dem anstehenden Fall ohne die in den vergangenen Urteilen festgeschriebene Autorität nicht möglich, andererseits macht der konkrete Entscheidungsdruck die vergangenen Urteile erst normativ signifikant.

Für sein Urteil beruft sich der Richter auf Präzedenzfälle oder frühere Lesarten des Gesetzes. Für Brandom ist der Gehalt der Begriffe, die der Richter anwenden muss, vollständig konstituiert durch die Geschichte ihrer früheren tatsächlichen Anwendungen. Es

¹⁶ Allerdings zielt Brandoms Anerkennungslehre nicht auf die Herstellung von Identität, wohl aber beansprucht er mit seiner Theorie der Anerkennung sowohl das Soziale zu konstituieren wie auch die normativen Grundlagen des Handelns zu entwickeln. Zur unterschiedlichen Inanspruchnahme des Anerkennungsprinzips in der praktischen Philosophie der Gegenwart vgl. *Ludwig Siep: Anerkennung*. In: H.-C. Schmidt am Busch, C.F. Zürn (Hrsg.): *Anerkennung*. Akademie Verlag 2008.

¹⁷ Diese Unterscheidung zwischen „Wer-Sein“ und „Was-Sein“ ist eine soziale Errungenschaft, die sowohl Individuen wie Gemeinschaften instituiert. ‚Selbste‘ wie ‚Gemeinschaften‘ sind durch „Anerkennung“ instituiert.

ist diese Tradition, gegenüber der der Richter verantwortlich ist. „Der Gehalt dieser Begriffe ist vollständig durch ihre faktische Anwendung konstituiert.“ (Brandom, Hegel 377f.) Die Gefahr reiner Willkür bzw. eines Dezisionismus ist durch die Verantwortung des Urteilenden gegenüber der zukünftigen Verwendung eingedämmt. Der Bezug zur Zukunft erschließt für das gegenwärtige Urteil normative Maßstäbe: der gegenwärtige Richter wird von den künftigen Richtern gegenüber seiner ererbten Tradition zur Rechenschaft gezogen. Diese Verpflichtung bildet für Brandom den Garanten für die allgemeine Anerkennung und Richtigkeit des Urteils. Brandom erläutert sein Motiv, pragmatische und idealistische Thesen zu verbinden, mit der von Kant geltend gemachten Analogie zwischen der Einheit des Selbstbewußtseins und dem Gebrauch von Begriffen. Analog konstatiert Brandom eine gemeinsame Struktur zwischen den durch wechselseitige Anerkennung instituierten Selbsten bzw. Gemeinschaften und den allgemeinen und besonderen Begriffen. (363).¹⁸

Das Problem, inwiefern eine Verpflichtung auch gegen das anerkennende Selbst behauptet werden kann, löst Brandom ohne Preisgabe der Autonomiethese. Die Autonomiethese besagt, „daß man nur zu dem verpflichtet *ist*, wozu man sich verpflichtet *hat*.“ Die Autorität des sich selbst Bindenden ist für Brandom stärker als die mit einer bestimmten Regel verknüpfte Gewalt. Allerdings macht er geltend, die Anerkennung gilt der Regel, nicht aber dem Gehalt der Regel. Der gewählte Inhalt hat eine gewisse Unabhängigkeit von der Regel und kann insofern zur Anwendung von Zwang berechtigen. Insofern allerdings die Regel (bzw. ihre Bedeutung) durch den Gebrauch festgelegt ist, gilt die pragmatische These von der Identität von Regel und Inhalt. Brandom fasst diese Identität mit Hegel als „spekulative“ Identität: diese Identität verkörpert wesentlich eine Differenz.

1. Die formale Struktur der Verpflichtung

Brandoms Unterscheidung zwischen der Haltung der Anerkennung und dem Status des Anerkanntseins soll den normativen Charakter unserer Sprachpraxis verdeutlichen: „Einen normativen Status ... innezuhaben, ist eine wesentlich soziale Errungenschaft, an der sowohl das einzelne Selbst wie die Gemeinschaft teilhaben müssen. Und sowohl das Selbst wie die Gemeinschaft erreichen ihren Status als solche nur als Ergebnis einer erfolgreichen wechselseitigen Anerkennung.“ (363) Der ‚Status des Anerkanntseins‘ berechtigt dort zu Zwang, wo der Gehalt nicht mit der Regel konform ist. Im Status des Anerkanntseins erfolgt die Zuschreibung bestimmter Verpflichtung, deren Inhalt auch gegen den Willen des

¹⁸ Nur zum Teil verfügt das werdende Selbst über die Macht ein Selbst zu werden. Es liegt bei jedem Individuum, wen es anerkennt, aber es liegt nicht beim Individuum, ob es auch seinerseits von jenen anerkannt wird, die es ursprünglich anerkannt hat.“ (362) Damit handelt es sich, wie Brandom betont, um eine soziale Theorie im strengen Sinne, insofern das „Selbstsein“ allein durch soziale Akte konstituiert gedacht wird: man kann zu einem Selbst nicht ganz allein werden.“ (362)

Verpflichteten geltend gemacht werden können – ohne, dass das Autonomiegebot verletzt wird. Lässt sich diese Verpflichtungsstruktur auf Brandoms Anerkennungsmodell abbilden?

Das Problem „Zwang“ mit „Autonomie“ und „Anerkennung“ in Einklang zu bringen, sucht Brandom im Rückgriff auf Kants Identitätsthese zu lösen. In der von Kant geltend gemachten Einheit als Identität, wird die ‚Autonomie‘ des Besondern als Heteronomie entlarvt und dem Allgemeinen unterworfen. Ein Modell, das voraussetzt, dass es eine übergeordnete Instanz – die Vernunft – gibt, die bestimmend über diese Einheit wacht.

Diese Hierarchie will Brandom vermeiden, indem er einer Verpflichtung nur dann das Prädikat „gehaltvoll“ zuschreibt, wenn andere als derjenige, der sie übernommen hat, über diese Verpflichtung wacht. „Gehaltvoll“ ist hier so zu verstehen, dass die inhaltliche Bestimmung vollkommen der Bedeutung der Regel entspricht. Die Feststellung dieser Übereinstimmung obliegt nicht dem Handelnden sondern einem anderen bzw. wie beim Richterspruch der Tradition und den künftigen Sprechern. Diese Aufteilung der Rollen führt allerdings zu einer Einschränkung der Kantischen Autonomiekonzeption: das Selbst als autonomer Akteur ist hier auf zwei Instanzen verteilt. Autonomie kommt hier der Sprachpraxis nicht aber den einzelnen Sprachakteuren zu.¹⁹

2. Die inhaltliche Bestimmung der Regel – das ist der Geltungsbereich

„Objektiv“ ist ein Gebrauch der Begriffe, der vergangene und zukünftige Verwendungsweisen reflektierend einbezieht, um die implizite Regel und damit die Bedeutung zu erfassen. Die Explikation dieser Gebrauchsregel erfolgt durch den Nachweis der Identität des Gebrauchs. Notwendige Geltung hat der Gebrauch eines Begriffs, wenn er gemäß einer Regel erfolgt. Kants Definition aufgreifend bestimmt Brandom „notwendig“ als „gemäß einer Regel“ (357). In der Anwendung der Regel erfasst der Begriff uns.²⁰

Für Brandom explizieren die Regeln des Gebrauchs, den normativen Charakter insofern als sie auch den Bereich ihrer inhaltlichen Anwendung festlegen. Die Verpflichtung, eine bestimmte Regel einzuhalten, führt Brandom auf das Vorliegen bestimmter Tatsachen zurück. Brandoms erläutert diesen Zusammenhang an den folgenden Beispielen:

¹⁹ Die Frage, nach welchen Kriterien der Anerkennende die Richtigkeit des Anerkannten prüft, klärt Brandom, ohne die von Kant eingeführte Differenz zwischen theoretischem und praktischem Vernunftgebrauch aufzunehmen. Er stützt sich auf die Ähnlichkeit des Geltungsbereichs beider Normen: Regeln und Normen sind autonom, wenn sie allgemeine Geltung haben. Heteronom sind präferenzgeleitete Handlungen. Ihre Geltung ist beschränkt, weil der Handlungsgrund nicht allgemein verbindlich ist. Eine Differenz zwischen dem Normcharakter von Begriffen und Handlungen sieht Brandom nicht, vielmehr bestimmt er die Normativität von Handlungen als „Spezifikation“ (343) der Anwendung des normativen Vokabulars in Begriffen. Auch spricht er von der „praktischen Dimension der diskursiven Praxis, (343)

²⁰ Diese Bestimmung steht konträr zur Descartschen Konzeption, dergemäß der Erkennende nach Klarheit des Begriffs strebt.

1. Ich bin Bankangestellter und gehe zur Arbeit, also werd' ich wohl eine Kravatte tragen. Die Regel, alle „Bankangestellten tragen eine Kravatte“ erzeugt dort die Verpflichtung, eine Kravatte zu tragen, wo die Tatsache erfüllt ist, dass ich Bankangestellter bin.

2. Tratsch weiterzuerbreiten würde jemandem grundlos Schaden zufügen, also werd' ich ihn wohl nicht weiterverbreiten. Auch hier führt Brandom die Verpflichtung „Tratsch nicht weiterzuerbreiten“ auf eine Tatsache zurück.

Diese Tatsachen bestimmen für Brandom nicht nur den Geltungsbereich der Regel, sondern ergeben auch die Gründe für die Geltung dieser Verpflichtung. Genügt aber das Auffinden der Verpflichtungsstruktur (Anerkennung) und die Prüfung des Geltungsbereichs von Regeln [Allgemeinheit], um praktische Normativität zu explizieren?²¹ Genügen zur inhaltlichen Präzisierung von Normen der Verweis auf „Tatsachen“ oder gehen in diese „Tatsachen“ nicht immer schon Bewertungen ein, die unsere Wahrnehmung bestimmen?²².

Ich fasse zusammen:

Es ist Brandoms Anspruch im Rahmen des sprachpragmatischen Paradigmas, Normativität zu explizieren. Brandom rekurriert für diese Explikation auf zentrale Lehrstücke des Idealismus. Eine rechtsphilosophische Lesart der Konzeption Brandoms – d.h. die Unterstellung Brandoms Normativitätskonzeption lasse sich unmittelbar für die Rechtslehre anwenden – hat mit Blick auf die Inanspruchnahme der Lehren des Idealismus den Verzicht auf zentrale Bestimmungen zu verzeichnen.

So orientiert sich Brandom an der Kantischen Konzeption der urteilenden Vernunft und ignoriert den von Kant stark gemachten spezifischen Charakter praktischer Normen. Brandoms Rekurs auf Hegels pragmatische Themen ignoriert die Einsicht Hegels, dass Verpflichtung nicht mit dem Einheitsmodell des Selbstbewußtseins (Unterordnung des Besonderen unter das

²¹ Habermas verweist auf die differenten Geltungsgrundlagen: Der identische Geltungsbereich beider Normtypen darf nicht dazu führen den Kontrast der Geltungsgrundlagen zu verdecken. Geltungsgrundlage bzw. normativer Grund kann nicht eine Tatsache sein: „Daß sich Akteure mit absichtlichen Handlungen, epistemisch gesehen, in ähnlicher Weise auf rechtfertigungsbedürftige praktische Vorhaben festlegen wie Kommunikationsteilnehmer mit Behauptungen auf rechtfertigungsbedürftige epistemische Ansprüche, leuchtet ein. Daraus folgt jedoch nicht, wie Brandom meint, daß sich die Rechtfertigung von Handlungsabsichten nach dem Modell assertorischer Sprechhandlungen verstehen läßt.“ (Habermas, 184).

²² Dem Einwand, dass der Rekurs auf Tatsachen nicht genügt um die motivationale Seite der Verpflichtung zu veranschaulichen, würde Brandom wohl zustimmen, allerdings würde er geltend machen, dass diese Bewertungen ihrerseits sprachlich fixiert sind, und als interne (regelhafte) Bedingungen explizit gemacht werden können. Wer einen Satz behauptend gebraucht, erwirbt einen deontischen Status. Der deontische Status ist ein normativer Satz insofern er angibt, zu welcher Behauptung jemand mit seinen sprachlichen Äußerungen berechtigt ist bzw. auf welche Behauptungen er festgelegt ist. Wer bestimmt diesen Status? Brandoms Antwort zielt darauf den Begriff eines einstellungstranszendenten repräsentationalen Gehalt auszuweisen. Das, was Kommunikation sicherstellt, ist zugleich der Ursprung des Begriffs von etwas, das nicht sprachlich ist und das deshalb nicht bloß in der Kommunikation existiert. Die Unterscheidung zwischen der Sprache und der nicht-sprachlichen Welt wird in der Sprache gemacht, und sie ist eine Unterscheidung, die einen Unterschied macht für die mögliche Kommunikation in der Sprache.“ (Wingert, 749) stellt Kommunikation sicher.

Allgemeine) rekonstruierbar ist, sondern im Adressaten der Pflicht eine dreigliedrige Struktur erfordert, wenn das Autonomiegebot nicht auf die Vernunft oder das Allgemeine beschränkt werden soll. Brandom nimmt auch das Hegelsche Konzept der Institutionierung von Normen nicht ernst, wenn er daran festhält, allgemeine Verpflichtung durch subjekttranszendente Geltung einer Norm auszuweisen. Die „Institutionalisierung von Normen“ zeichnet sich für Hegel durch die konstitutive Funktion, die eine von allen geteilte Praxis für Normen hat, aus.

Diese Einwände basieren auf der Voraussetzung, dass die idealistische Konzeption von Verpflichtung auch für eine moderne Normentheorie unhintergehbare Differenzierungen formuliert. Geht man davon aus, dass Brandom das Ziel verfolgt, eine umfassende Normativitätstheorie vorzulegen, die auch praktische Normativität umfasst, so zeigt der Vergleich mit den beanspruchten idealistischen Konzeptionen, dass Brandom der Verzicht auf zentrale Differenzierung des Idealismus dazu führt, dass Verpflichtung ausschließlich im Modell der Allgemeingültigkeit rekonstruiert wird. Die Notwendigkeit dieses Verzichts vermag Brandom nicht recht überzeugend zu machen, sie bleibt eine Voraussetzung seiner Theorie.

Elisabeth Weisser-Lohmann (Hagen)